

Änderungsanträge zum Satzungsentwurf der Studierendenschaft der Universität Kassel

als Antrag zur kommenden Sitzung
des Studierendenparlaments
Kassel, den 18. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Änderung des Wahlverfahrens.....	3
1.1	Stupa-Wahlen mit Kumulieren und Panaschieren.....	3
1.2	Wahl durch Zustimmung für Ausschüsse und Räte.....	4
1.2.1	Ältestenrat.....	4
1.2.2	Parlamentarische Ausschüsse.....	4
1.2.3	Akteneinsichtsausschuss.....	4
1.3	Datenlöschpflicht.....	5
2	Größe des Studierendenparlaments.....	6
3	Einberufung von Stupa-Sitzungen.....	7
3.1	Stupa-Sitzung auf Wunsch von Parlamentariern.....	7
3.2	Stupa-Sitzung auf Wunsch von Studierenden.....	7
4	Transparenz.....	8
4.1	Transparenzartikel einfügen.....	8
4.2	Veröffentlichungspflicht für Dokumente im Internet einführen.....	8
5	Arbeit in Ausschüssen.....	10
5.1	Recht auf Teilnahme in Ausschüssen.....	10
5.2	Pflicht zur Mitarbeit des Antragsstellers in Untersuchungsausschüssen	10
5.3	Recht auf Akteneinsicht für Parlamentarier.....	11
5.4	Akteneinsichtsausschuss streichen.....	11
5.5	Berichtspflicht bei Akteneinsicht streichen.....	12
6	GO des AstA - Kenntnisnahme durch Genehmigung ersetzen.....	13
7	Direkte Demokratie durch Urabstimmungen.....	14
7.1	Ausnahmen streichen.....	14
7.2	Erfolgsquoten für Urabstimmungen über Satzungs- und Finanzfragen	14
8	Einfügen Antrags- / Rederecht der Fachschaften im Stupa.....	16

1 Änderung des Wahlverfahrens

1.1 Stupa-Wahlen mit Kumulieren und Panaschieren

§7 (1)

Bisher:

Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie erfolgt nach Listen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion.

Das Stupa möge den zweiten Satz ändern in:

Sie erfolgt nach den Grundsätzen **der personenbezogenen Verhältniswahl**, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur.

Der dritte Satz wird gestrichen.

§10 (2)

Bisher:

Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen festgestellt. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

Das Stupa möge den zweiten Satz ändern in:

Die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden wird **nach dem Verfahren Kumulieren und Panaschieren** festgestellt.

Der dritte Satz wird gestrichen.

Begründung:

Das Listenwahlrecht ermöglicht dem Wähler nicht, den Kandidaten seines Vertrauens direkt zu wählen, sondern die Parteien können durch die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen vorgeben. Die personenbezogene Verhältniswahl, auch bekannt unter dem Begriff „Kumulieren und Panaschieren“ ermöglicht dem Wähler mehr Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments und ist damit ein Schritt zu mehr Mitbestimmung und mehr Demokratie.

Weitere Quellen:

<http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/md/pdf/diskussionspapiere/du25-kumulieren-panaschieren.pdf>

1.2 Wahl durch Zustimmung für Ausschüsse und Räte

1.2.1 Ältestenrat

§17(3)

Bisher:

(3) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 12 (3) S. 3 dieser Satzung findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

(3) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 12 (3) S. 3 dieser Satzung findet nach den Grundsätzen **der Wahl durch Zustimmung** statt.

1.2.2 Parlamentarische Ausschüsse

§19 (1)

(1) Das Studierendenparlament wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Hauptausschuss als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

(1) Das Studierendenparlament wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Hauptausschuss als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse werden nach den Grundsätzen **der Wahl durch Zustimmung** gewählt.

1.2.3 Akteneinsichtsausschuss

§19 (10)

Bisher:

(10) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind,

gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.

Das Stupa möge den ersten Satz ändern in:

Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studierendenparlament **durch Wahl durch Zustimmung** gewählt wird.

Begründung:

Die **Wahl durch Zustimmung** ist ein Wahlverfahren, bei dem der Wähler die Möglichkeit hat, für beliebig viele Kandidaten zu stimmen. Es wird nicht mehr ein Kandidat oberster Präferenz gewählt, sondern alle die Kandidaten, die akzeptabel erscheinen. Der Kandidat mit den meisten erhaltenen Stimmen ist gewählt.

Vorteile / Eigenschaften

- "Zwang zur Ehrlichkeit" Man sollte immer für seine erste und niemals für seine letzte Wahl stimmen.
- Es findet nur ein einziger Wahlgang bei Wahlen zu Gremien mit mehreren Mitgliedern statt
- Einfach und leicht verständlich

Das Wahlverfahren Wahl durch Zustimmung bildet in aller Regel den Willen einer Gruppe besser ab, als eine einfache Mehrheitswahl. Deshalb sollte die Kasseler Studierendenschaft auf dieses Wahlverfahren umsteigen.

Weitere Quellen:

http://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_durch_Zustimmung
<http://www.wissenschaft-online.de/statisch/praesident.php>

1.3 *Datenlöschpflicht*

§ 8

Ein Absatz §8 (5) wird eingefügt mit dem Wortlaut:

Alle personenbezogenen Daten der Bewerber sind nach dem Ende einer Legislaturperiode zu löschen.

Begründung:

Daten der Bewerber werden während der Legislatur ggf. für Nachrückverfahren benötigt. Nach dem Ablauf einer Legislaturperiode werden sie aber überflüssig und sollen aus Gründen der Datensparsamkeit gelöscht werden.

2 Größe des Studierendenparlaments

§13 (1)

Bisher:

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Mitgliedern.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

- (1) Die Größe des Studierendenparlaments richtet sich nach der Größe der Studierendenschaft.
- (2) Die Anzahl der Sitz des Studierendenparlament ergibt sich durch die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden geteilt durch die Repräsentierungsquote. Das Ergebnis wird auf die nächst niedrigere ungerade ganze Zahl abgerundet.
- (3) Die Repräsentierungsquote beträgt 700 eingeschriebene Studierende je Sitz im Studierendenparlament.

Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung:

Die Größe des Stupa sollte sich dynamisch der Entwicklung der Studierendenzahlen anpassen können. Die vorgeschlagene Quote von 1 Sitz je 700 Studierende richtet sich nach den Verhältnissen bei der letzten Satzungsänderung im März 2003. Damals waren 17.388 Studierende durch 25 Stupa-Sitze repräsentiert (Quote 695,5).

Der Vorschlag würde bei einer aktuellen Studierendenzahl von ca. 19.500 zu einem StuPa mit 27 Mitgliedern führen.

3 Einberufung von Stupa-Sitzungen

3.1 Stupa-Sitzung auf Wunsch von Parlamentariern

§15 (2)

Bisher:

Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Präsidiums statt, sowie auf schriftliches Verlangen

- von zehn Mitgliedern des Studierendenparlaments oder
- des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
- von hundert Studierenden.

Dem Verlangen sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen.

Das Stupa möge den ersten Punkt ändern in:

- von **mindestens einem Drittel** seiner Mitglieder des Studierendenparlaments oder

Begründung:

Hier sollte eine dynamische Größe verwendet werden. Bei 25 und 27 Mitgliedern erfordert diese Regelung 9 Mitglieder.

3.2 Stupa-Sitzung auf Wunsch von Studierenden

§15 (2)

Bisher:

Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Präsidiums statt, sowie auf schriftliches Verlangen

- von zehn Mitgliedern des Studierendenparlaments oder
- des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
- von hundert Studierenden.

Dem Verlangen sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen.

Das Stupa möge den dritten Punkt ändern in:

- **von 0,5 % der eingeschriebenen Studierenden**

Begründung:

Auch hier sollte eine dynamische Größe verwendet werden. Die 0,5 % führen wieder zu etwa 100 Studenten.

4 **Transparenz**

4.1 *Transparenzartikel einfügen*

§16

Das Stupa möge einen zusätzlichen Paragraphen einfügen mit dem Wortlaut:

§16 Transparenz

- (1) Alle Dokumente, Verträge und Arbeitspapiere des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschuss sind öffentlich.
- (2) Ausgenommen davon sind nur Dokumente mit personenbezogenen Daten. In Zweifelsfällen entscheidet der Datenschutzbeauftragte der Hochschule.

Die folgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung:

Stupa und Asta nehmen als Studierendenvertretung einen gesellschaftlichen, öffentlichen Auftrag wahr. Die Auftraggeber einen Anspruch, jederzeit Einsicht in die Dokumente nehmen zu können.

4.2 *Veröffentlichungspflicht für Dokumente im Internet einführen*

§ 17 (7)

Bisher:

Die Protokolle des Studierendenparlaments sind öffentlich zugänglich zu machen. Folgende Beschlüsse des Studierendenparlaments müssen an der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden

1. der Haushaltsplan der Studierendenschaft,
2. vom Studierendenparlament beschlossene Satzungsänderungen,
3. Anträge und Vorlagen zur Urabstimmung,
4. Ergebnisse von Urabstimmungen,
5. Festsetzung der Beiträge.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

Die Protokolle des Studierendenparlaments sind öffentlich zugänglich zu machen. Folgende Beschlüsse des Studierendenparlaments müssen an der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen **und im Internet** bekannt gegeben werden

1. der Haushaltsplan der Studierendenschaft,
2. vom Studierendenparlament beschlossene Satzungsänderungen,
3. Anträge und Vorlagen zur Urabstimmung,
4. Ergebnisse von Urabstimmungen,
5. Festsetzung der Beiträge.

Begründung:

Die angesprochenen Dokumente sollten möglichst einfach zugänglich sein. Deshalb sollte es eine Pflicht zur Veröffentlichung auf der Website des Asta geben.

5 Arbeit in Ausschüssen

5.1 *Recht auf Teilnahme in Ausschüssen*

§19 (2)

Bisher:

- (2) Zur Unterstützung des Studierendenparlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich zu begrenzen. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste sollte ein Mitglied in diese Ausschüsse entsenden.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

- (2) Zur Unterstützung des Studierendenparlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich zu begrenzen. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste **hat das Recht** ein Mitglied in diese Ausschüsse entsenden.

Begründung

Die „soll“-Formulierung ist nicht zielführend. Entweder sollte das als Rechtsanspruch formuliert, oder komplett gestrichen werden.

Hilfsweise:

Sollte das Stupa dem Antrag nicht zustimmen wollen, beantragen wir hilfsweise, den zweiten Satz zu streichen.

5.2 *Pflicht zur Mitarbeit des Antragstellers in Untersuchungsausschüssen*

§19 (7)

Bisher:

- (7) Das Studierendenparlament hat das Recht - und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht - Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studierendenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen. Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller soll Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein. Untersuchungsausschüsse sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden.

Das Stupa möge den zweiten Satz ändern in:

Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller **muss** Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein.

Begründung:

Die „soll“-Formulierung ist nicht zielführend. Entweder sollte das als Pflicht formuliert, oder komplett gestrichen werden.

Hilfsweise:

Sollte das Stupa dem Antrag nicht zustimmen wollen, beantragen wir hilfsweise, den zweiten Satz zu streichen.

5.3 *Recht auf Akteneinsicht für Parlamentarier*

§19 (9)

Bisher:

(9) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

Jedes Mitglied des Studierendenparlament **hat das Recht Einsicht in die Akten der Studierendenschaft zu nehmen.**

Begründung:

Aus Gründen der Transparenz muss jeder Parlamentarier grundsätzlich das Recht haben, in Akten Einsicht zu nehmen. Dafür darf es keines Antrags bedürfen.

Sollte das Stupa dem obigen Antrag folgen, beantragen wir außerdem:

5.4 *Akteneinsichtsausschuss streichen*

§19 (10) Akteneinsichtsausschuss streichen:

Bisher:

(10) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.

Das Stupa möge die ersten beiden Sätze ersetzen durch:

Die Einsichtnahme koordiniert der Rechnungsprüfungsausschuss.

Begründung:

Mit dem Recht auf Akteneinsicht entfällt der besondere, projektartige Auftrag eines Akteneinsichtsausschusses. Deshalb sollte statt dessen der Rechnungsprüfungsausschuss grundsätzlich diese Aufgabe wahrnehmen.

5.5 *Berichtspflicht bei Akteneinsicht streichen*

§19 (11)

Bisher

- (11) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate zu ziehen.

Das Stupa möge beschließen, den ersten Satz zu streichen und den zweiten und dritten Satz an den §19 (10) anzufügen.

Begründung:

Akteneinsicht sollte ein Recht jedes Parlamentarierers sein. Dazu ist weder ein Antrag, noch eine parlamentarische Berichtspflicht erforderlich.

6 GO des AStA - Kenntnisnahme durch Genehmigung ersetzen

§20 (5)

Bisher:

(5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorlegt.

Das Stupa möge beschließen den Absatz zu ändern in:

(5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studierendenparlament **zur Genehmigung** vorlegt.

Begründung:

Der AStA handelt im Auftrag des Stupa. Deshalb sollte das Stupa die GO des Asta genehmigen, nicht nur zur Kenntnis nehmen.

7 Direkte Demokratie durch Urabstimmungen

7.1 Ausnahmen streichen

§29 (2) Urabstimmungen über *Satzung, Satzungsänderungen, Haushaltspläne, Beiträge* zulassen

Bisher:

- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Das Stupa möge den zweiten Satz ändern in:

- (2) Die Entscheidungen des Ältestenrates und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Begründung:

Urabstimmungen sind bei entsprechender Beteiligung genauso gut oder sogar besser legitimiert als das Stupa. Deshalb sollten Entscheidungen über Satzung, Satzungsänderungen, Haushaltspläne und Beiträge bei Urabstimmungen möglich sein.

7.2 Erfolgsquoten für Urabstimmungen über Satzungs- und Finanzfragen

§29 (6) ändern:

Bisher:

- (6) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 10 % der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

Das Stupa möge den Absatz ändern in:

**Eine Urabstimmung über die Satzung oder Satzungsänderungen ist erfolgreich, wenn mehr als zwei Drittel der Wahlberechtigten Studierenden sich für den Antrag ausgesprochen haben.
Eine Urabstimmung über Haushaltspläne und Beiträge ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten**

Studierenden sich für den Antrag ausgesprochen haben.
In allen anderen Fällen ist eine Urabstimmung erfolgreich, wenn mehr als 10 % der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

Begründung:

Wenn Urabstimmungen für diese Fragen ermöglicht werden, sollen dafür dieselben Regeln bei Mindestmehrheiten wie bei einer Abstimmung dazu im Stupa gelten.

8 Einfügen Antrags- / Rederecht der Fachschaften im Stupa

§27 (8)

Das Stupa möge einen Absatz am Paragraphen anfügen mit dem Wortlaut:

Die Fachschaften haben Rederecht im Studierendenparlament.

§27 (9)

Das Stupa möge einen weiteren Absatz am Paragraphen anfügen mit dem Wortlaut:

Die Fachschaften haben Antragsrecht im Studierendenparlament.

Begründung:

Die Anliegen der gewählten Fachschaften sollten diese ohne den Umweg über die Hochschulgruppen-Listen ins Parlament einbringen können.